

Kostenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bornheim

Gemäß § 13 der Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bornheim hat der Gemeinderat Bornheim in seiner Sitzung am 21. März 2017 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1

Mieten und Kostenersätze

1) Mieten

	1 Tag:	2 Tage:
1. Örtliche Vereine und Organisationen, ¹⁾ private Veranstaltungen Bornheimer Einwohner		
gr. Saal inkl. Küche und Endreinigung	325,00 €	390,00 €
kl. Saal inkl. Küche und Endreinigung	215,00 €	260,00 €
2. Überörtliche Verbände, Organisationen und Körperschaften ²⁾ Örtliche gewerbliche Unternehmen/Veranstaltungen Auswärtiger ³⁾		
gr. Saal inkl. Küche und Endreinigung	525,00 €	650,00 €
kl. Saal inkl. Küche und Endreinigung	340,00 €	420,00 €
3. Auswärtige gewerbliche Unternehmen, kommerzielle Veranstaltungen Auswärtiger		
gr. Saal inkl. Küche und Endreinigung	775,00 €	980,00 €
kl. Saal inkl. Küche und Endreinigung	475,00 €	600,00 €

¹⁾ siehe § 13 der Haus- und Benutzungsordnung

²⁾ Überörtliche Verbände = Verbände außerhalb der Verbandsgemeinde

³⁾ Veranstaltungen Auswärtiger = nur Einwohner der Verbandsgemeinde, außer Bornheim

2) Kostenersätze

Bei Benutzung der Licht- und Beschallungsanlage ist eine Gebühr zu entrichten:

- Mieter nach Ziffer 1. pauschal 50 €
- Mieter nach Ziffer 2. und 3. pauschal 150 €

Es erfolgt eine Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeinde.

§ 2

Kautions

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Kautions von 300,00 € zu hinterlegen.

§ 3

Inkrafttreten

- 1) Die Kostenordnung tritt am 09.06.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 16. Juni 2015 außer Kraft.

Bornheim, den 09.06.2017

Dr. Karl Keilen
Ortsbürgermeister